

## **SATZUNG**

### **ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR DIE UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN DRITTER ORDNUNG DER VERBANDSGEMEINDE ANNWEILER AM TRIFELS**

**vom 07 August 1978**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVB1.S.419), des § 61 Landeswassergesetz vom 1. August 1960 (GVB1.S.153) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 2. September 1977 (GVB1.S.306) folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 27.07.1978 hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§1**

##### **Allgemeines**

- (1) Zur Deckung ihrer Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern dritter Ordnung erhebt die Verbandsgemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen diese Einrichtungen zum Vorteile gereichen, Beiträge.
- (2) Das Einzugsgebiet der Gewässer dritter Ordnung, für die die Verbandsgemeinde unterhaltungspflichtig ist, ist in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Karte dargestellt. Zum Einzugsgebiet gehören alle Grundstücke, die seitlich eines Gewässers liegen, von diesem nicht durch eine oberirdische Wasserscheide getrennt sind und deren Oberflächenwässer in das Gewässer gelangen. Unterirdische Wasserscheiden bleiben außer Betracht. Die Gewässer dritter Ordnung, für die die Verbandsgemeinde unterhaltungspflichtig ist, sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgezählt.
- (3) Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne dieser Satzung sind die Maßnahmen im Sinne von § 55 Abs. 1 Landeswassergesetz.

#### **§ 2**

##### **Art und Umfang der beitragsfähigen Kosten**

- (1) Beitragsfähig sind:
  1. die Kosten für die Unterhaltung für Gewässer dritter Ordnung und
  2. die im Zuge den Vorteilsausgleichs nach § 62 Landeswassergesetz von der Verbandsgemeinde aufzubringenden Beträge an andere Unterhaltungspflichtige.
- (2) Soweit Grundstücke außerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde im Einzugsbereich der Gewässer, für die die Verbandsgemeinde unterhaltungspflichtig ist, liegen, werden die auf diese Grundstücke entfallenden Teile der Kosten nach Abs. 1 Nr. 1 nicht mit in die Beitragsberechnung einbezogen.
- (3) Von den beitragsfähigen Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Fischereiverpachtung, die die Grundstückseigentümer freiwillig der Verbandsgemeinde im Hinblick auf die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung stellen, abzuziehen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen entsprochen wird; andernfalls ist nach § 8 Abs. 2 zu verfahren.

#### **§ 3**

##### **Ermittlungsbereich**

Die Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung gilt als einheitliche Einrichtung für das gesamte Verbandsgemeindegebiet. Ermittlungsbereich für die Beiträge ist also die gesamte Verbandsgemeinde; Beiträge werden von den Grundstücken in der Verbandsgemeinde, denen die Unterhaltung zum Vorteile

gereicht, einheitlich mit gleichen Beitragssätzen erhoben. Soweit der Verbandsgemeinde für Grundstücke im Einzugsbereich von Gewässern dritter Ordnung, die nicht in ihrer Unterhaltungslast stehen, keine Kosten für die Unterhaltung entstehen, werden diese Grundstücke bei der Beitragsberechnung nicht mit berücksichtigt.

#### **§ 4**

#### **Beitragsgegenstand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die von der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung besondere Vorteile haben, nämlich:
  1. die Gewässer dritter Ordnung,
  2. die Ufergrundstücke an Gewässern dritter Ordnung,
  3. die übrigen Grundstücke innerhalb des seitlichen Einzugsgebietes von Gewässern dritter Ordnung.
- (2) Soweit Gewässer dritter Ordnung nicht in der Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen, sind die Grundstücke nach Abs. 1 beitragspflichtig, wenn der Verbandsgemeinde Kosten für die Unterhaltung entstanden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).

#### **§ 5**

#### **Verteilung der beitragsfähigen Kosten**

- (1) Von den beitragsfähigen Kosten (§ 2) werden 90 v. H. auf die nach § 4 beitragspflichtigen Grundstücke als Beitrag verteilt. Erhält die Verbandsgemeinde Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den nach Satz 1 für die Verbandsgemeinde verbleibenden Anteil überschreiten, so vermindert sich der Beitragsanteil entsprechend.
- (2) Der auf die beitragsfähigen Grundstücke (§ 4) entfallende Anteil an den Unterhaltungskosten wird auf diese nach ihrer Grundstücksfläche verteilt. Die Grundstücksfläche wird auf volle Quadratmeter nach unten abgerundet.

#### **§ 6**

#### **Entstehung der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht am 1.1. für die im Kalenderjahr durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen. Der Beitragssatz wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge gegenüber dem nach § 5 Abs. 1 maßgebenden Betrag werden bei der Festsetzung des Beitragssatzes des folgenden oder zweitfolgenden Jahres berücksichtigt.

#### **§ 7**

#### **Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte sowie Eigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht.

**§ 8**  
**Beitragsbescheid**

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung setzt die Höhe des Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragspflichtigen,
  3. die Bezeichnung des Grundstücks,
  4. die Höhe des Beitrages,
  5. die Berechnung des Beitrages,
  6. die Festsetzung des Zahlungstermins und
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.
- (3) Werden der Verbandsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Fischereipacht nicht von allen Grundstückseigentümern im Hinblick auf die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung gestellt, so sind die der Verbandsgemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Grundstückseigentümer, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

**§ 9**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 10**  
**Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Für die Erhebung der Beiträge gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Annweiler am Trifels, den 07.08.1978

(Stöcklein)  
Bürgermeister

Anlage 2 zur

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung  
- Beitragssatzung Unterhaltung Gewässer Dritter Ordnung -

Lfd. Nr	Bach / Gewässername	von	bis	Länge m
1	Maisbach	v. H. 266	Knochenmühle	1.190
2	Ebersbach	v. Wald	Knochenmühle	1.750
3	Ebersbach	v. Knochenmühle	Queich	1.350
4	Nachtweide	v. Steinbruch	Altenstraße	1.050
5	Trifelsbach	v. Trifelsbach	Queich	2.350
6	Schwelterbach	v. H. 247	St. Johann	850
7	Groschelbach	Groschelbach	Kanal	600
8	Eisbach	v. Waldeck	Neumühle, Queich	1.650
	Dernbach	v. Waldeck	Ramberg	4.100
10	Dernbach			400
11	Ohlsbach			950
12	Dernbach	v. H. 278	Ortskanal	1.750
13	Dernbach	v. Queich	Kanal	1.000
14	Schweinswoog	v. Fischeich	Waldeck	4.650
15	Dürrental	Dürrental	Gasthaus	350
16	Sportplatz Gräfenhausen			400
17	Hahnenbach	v. Ortsende	Queich	1.600
18	Mettenbach	Mettenbach	Hahnenbach (oberen)	600
19	Unterer Hasenbach			750
20	Wingertstal - Kanal			650
21	Finstertal - Sandfang			300
22	Bärenloch - Queich			500
23	Dimbach - Sarnstall			3.200
24	Ellersbach	v. H. 269	Kaisermühle	1.850
25	Assental			850
26	Heimbach - Kaiserbach			1.500
27	Schönbach	v. Stein	Silz	1.550
28	Klingbach	v. Anfg. Silz	Gem.-Grenze	3.500
29	Sandwiesenbach	v. Anfg. Silz	Weibertal-Silz	2.600
30	Klingbach	v. Eckertstal	Anfang Silz	2.000
31	Klingbach v. Quelle u. Seitenfluß		Eckertstal	1.850
32	Bindersbach		Kanal	300
33	Rinnthal -		Mühlbach	350
34	Langenbächel			1350

35	Queich -Wellbach	
36	Wellbach	
37	Modenbach - Grenze Annweiler	
38	Kaltenbach - Grenze Annweiler	
39	Fräschbach	
40	Hufwiesen - Ullmer (Hinter den Häusern unter der Mühle)	
41	Kaiserbach - Verbindung	150
42	Kaiserbach - Waldrohrbach	2.000
43	Klemmental	1.600
44	Kaiserbach	3.300
45	Kaiserbach	v. Waldhambach Gem.-Grenze 600

**Die in § 1 Abs. 2 erwähnten Karten können bei der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer 106 eingesehen werden.**